



Stadt Dortmund, 44122 Dortmund

11/4-2 (Beihilfestelle)
Markt 10
44137 Dortmund
Servicebüro
Tel.0231/50-10888
Fax 0231/50-27915
beihilfe@stadtdo.de

Informationen zum Thema Privatkliniken

Januar 2026 (wiederholend)

Hinweis zur Inanspruchnahme von Privatkliniken

Da es regelmäßig zu Verärgerung im Hinblick auf die Bearbeitungszeiten und Erstattungen bei der Inanspruchnahme von Privatkliniken kommt, erhalten Sie nachfolgend erneut Informationen zu den beihilferechtlichen Besonderheiten bei der Inanspruchnahme dieser Kliniken.

Aufwendungen für Behandlungen in Privatkliniken sind nur insoweit als angemessen (§ 3 Absatz 1 Satz 1) anzuerkennen, als sie den Kosten (Behandlungs-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten) entsprechen, die die dem Behandlungsort nächstgelegene Klinik der Maximalversorgung (Universitätsklinik) für eine medizinisch gleichwertige Behandlung abzüglich eines Betrags von 25 Euro täglich für höchstens 20 Tage im Kalenderjahr berechnen würde. Bei Kliniken der Maximalversorgung ist davon auszugehen, dass grundsätzlich für jede Erkrankung eine nach neuesten medizinischen Erkenntnissen bestmögliche Behandlung erfolgen kann.

Dies bedeutet zunächst, dass für die Ermittlung der beihilfefähigen Aufwendungen, eine Vergleichsberechnung einzuholen ist. Dies führt leider oft zu Verzögerungen bei der abschließenden Bearbeitung der Anträge, da die Beihilfestelle keinen Einfluss auf die Bearbeitungszeiten der jeweiligen Vergleichskliniken hat. Ferner ist für jeden Tag der Inanspruchnahme einer Privatklinik für höchstens 20 Tage im Kalenderjahr ein Selbstbehalt in Höhe von 25,00 € zu entrichten, ähnlich dem Selbstbehalt für Wahlarztbehandlungen und Zweibettzimmer.

Öffnungszeiten

persönlich: montags und mittwochs 08.00-12.00 Uhr und von 13.00-15.30 Uhr
telefonisch: montags bis donnerstags von 8.00-12.00 Uhr und von 13.00-15.00; freitags von 08.00-12.00 Uhr

IBAN DE65 4405 0199 0001 1244 47 BIC DORTDE33XXX

314/5700/0525

Ausführliche Datenschutzinformationen finden Sie auf der Website unter dortmund.de/datenschutz
Unverschlüsselte E-Mails können auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen/verändert werden.

Die Erfahrung zeigt, dass die Kosten einer Privatklinik in der überwiegenden Zahl der Fälle, die Vergleichskosten übersteigen und dies zum Teil nicht unerheblich. Der die Vergleichskosten übersteigende Betrag muss von dem/der Beihilfeberechtigten getragen werden, hierzu können keine Beihilfen gewährt werden. Die Vergleichsberechnung entfällt im Fall einer stationären Notfallbehandlung, wenn die Privatklinik als nächstgelegenes geeignetes Krankenhaus aufgesucht werden musste.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beihilfeteam